Къ № 142 Лифл. Губернскихъ Вѣдомостей.

6. Декабря 1857 года.

Въ Рижской Духовной Консисторіи 13. Генваря 1858 года назначены торги, а чрезъ три дня переторжка на постройку въ мызѣ Альтъ-Анценъ, Верровскаго Уѣзда, Православной церкви съ причтовымъ домомъ и надворными службами, на что отпущено суммы десять тысячь рублей серебромъ; а потому желающіе участвовать въ ихъ торгахъ благоволятъ явиться въ оную Консисторію въ опредѣленные сроки съ благонадежными залогами и надлежащими о своемъ званіи документами. № 5254.

30. Ноября 1857 года.

*

* *

Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя постройку въ будущемъ году каменнаго зданія въ г. Валкѣ для помѣщенія Орднунгсъ-Герихта по смѣтѣ исчисленною на сумму 5391 руб. 60¼ коп. сер. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Коммиссію къ торгу 7. и къ переторжкѣ 10. Января 1858 года. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданны заблаговременно и не поздже 1 часа по полудни.

Смѣты и условія подряда могутъ быть расматриваемы въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней. № 1503.

2. Декабря 1857 года.

Лифляндскій Вице-Губернаторъ:

И. фонъ Бреверпъ.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Zu Nr. 142 der Livländischen Gouvernements-Zeitung.

Den 6. December 1857.

Von Einer Kaiserlichen Dörptschen Polizei-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung von 43 Faden Birken- und 20 Faden Ellern-Brennholz für den Bedarf des hiesigen Gymnasiums pro 18⁵⁷/₅₈ übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert zu dem hiezu anberaumten Torge am 19. December c. und zum Peretorge am 23. December d. J. Vormittags um 11 Uhr bei dieser Behörde zu erscheinen und nach Anhörung der desfallsigen Bedingungen ihren Bot und Minderbot zu verlautbaren. Nr. 5052.

Dorpat, den 27. November 1857.

*

* *

Von der Livländischen Gouvernements Bau- und Wege-Commission werden diejenigen welche Willens sein sollten den auf die Summe von 5391 Rbl. 60½ Kop. S. veranschlagten und für das künftige Jahr bestimmten Erbau eines steinernen Gebäudes für das Walksche Ordnungsgericht zu übernehmen, hiemit aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 7. und zum Peretorg am 10. Januar k. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei dieser Commission einzufinden.

Die Bedingungen zur Uebernahme des in Rede stehenden Podräds können täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage in der Canzellei dieser Commission eingesehen werden.

Den 2. December 1857. Nr. 1503.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

ПРИЛОЖЕНИЕ

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 6. Декабря 1857. № 142. Freitag, den 6. December 1857.

Rußlands Industrie und Handel.

Von J. v. Hagemeister.

(Zweite Hälfte des in den Nrn. 64—70 der Gouv.-Zeitung begonnenen Aufsatzes.)

Wenden wir uns nun dem Handel zu. Unser Handel, sowol der innere als der auswärtige, hat sich seit Einführung des Schutzsystems allerdings nicht wenig erweitert, jedoch nicht in Folge dieses Systems, denn in allen anderen Staaten Europas ist das Steigen des Handels-Umsatzes in den letzten 30 Jahren noch viel beträchtlicher gewesen. Die dort vergrößerte Nachfrage nach Getraide und allen, den Fabriken nöthigen Materialien war der eigentliche Grund einer verstärkten Lieferung dieser Gegenstände aus Rußland, und war dies also keineswegs die Folge einer vorgeschrittenen Entwickelung der industriellen Kräfte Rußlands, wie der Umstand beweist, daß der Absatz verarbeiteter russischer Produkte in Europa nicht zu-, sondern im Gegentheil abgenommen hat. So ist z. B. die Ausfuhr von Leinenfabrikaten und Juften aus Rußland beständig im Abnehmen. Nur Russische Taue, als das einfachste Fabrikat, haben ihren früheren Ruhm bewahrt. Ueberhaupt wurden nach den Zolllisten Waaren nach Europa versandt von 1824 bis 1826 für 55, und von 1850 bis 1852 für 95 Millionen, d. h. in der letztern Periode um 43% mehr; wenn man aber von beiden Summen das Gold und Silber abzieht, so übersteigt der Zuwachs nicht 39%. Diese Zunahme ist unbedeutend genug im Vergleich zu Großbrittannien, von wo aus durchschnittlich von 1831—1833 Waaren versandt wurden für 239, in den Jahren 1852 und 1853 aber für 620 Millionen Rubel oder um 159% mehr, und für eine Summe, die siebenmal die Versendung aus Rußland übersteigt, das zweimal so viel Einwohner zählt als Großbrittannien.

Eben diesem blühenden Zustande des Handels und der Industrie in Großbrittannien verdankt Rußland insbesondere die Erweiterung seines Exporthandels, denn nach dem Werthe der Waaren sind 40% der Ausfuhrartikel nach England gegangen, gegenwärtig aber fließen Rohprodukte von allen Enden der Welt dahin zusammen und ist deshalb ohne große Anstrengungen von Seiten der russischen Producenten und ohne Verbesserung der Wege-Communication im Reiche, eine fernere Zunahme der Ausfuhr aus Rußland nicht zu erwarten. Der Export von Fett und Leder fing schon an fühlbar abzunehmen und überhaupt hat in den letzten Jahren nur die Versendung von Wolle und Flachs merklich zugenommen, während die Preise aller Artikel steigen, was aber keineswegs die Folge einer beträchtlichen Zunahme der Bevölkerung und eines Mangels an Land ist, denn die Bevölkerung wuchs in den letzten 18 Jahren nur um 6%, während sie in dem menschenreichen England um 1% jährlich zunimmt, — bei uns steigen die Preise durch Erschöpfung des Bodens und Entwerthung des Geldes.

Rußland wird wahrscheinlich auch in Zukunft gegen rohe Landesprodukte die bearbeiteten europäischen und amerikanischen Waaren und diejenigen asiatischen Gewürze und Farbestoffe, die es jetzt über Europa erhält, eintauschen; asiatische Waaren aber, die unmittelbar von den Productionsorten bezogen werden, als namentlich: Thee, Vieh, Felle, Pelzwerk und verschiedene Baumwollen- und Seidenfabrikate, bezahlt Rußland mit Manufacturwaaren und baarem Gelde. Mit Ausschluß des gemünzten Geldes, welches nach Persien und Mittelasien von Rußland aus bis zum Betrage von 3 Millionen Rbl. versandt wird, repräsentirte der Export nach Asien in den Jahren 1850—1852 durchschnittlich einen Werth von 12,262,378 Rbl., und der Import von da einen Werth von 16,082,429 Rbl., von 1824 bis 1826 aber erreichten diese Posten nur den Betrag von 3,950,470 und 5,363,182 Rbl. S. Hieraus folgt, daß die Ein- und Ausfuhr im asiatischen Handel sich verdreifacht hat, während sie im Handel Rußlands mit dem westlichen Europa 6 mal weniger zugenommen hat. Dessenungeachtet aber werden auch bis jetzt noch Waaren für eine 7½ Mal geringere Summe nach Asien als nach Europa ausgeführt; der Werth der aus Asien importirten Waaren aber bildet den 5. Theil des Werths der aus Europa bezogenen Waaren. Die verschiedene Gestaltung unseres europäischen und asiatischen Handels ergiebt sich aus folgender Uebersicht. Durchschnittlich wurden in den Jahren 1850—1852

	ausgeführt: im europ. Handel (Prc. d. ganzen Ausfuhr)	ausgeführt: im asiati. Handel (Prc. d. ganzen Ausfuhr)	eingeführt: im europ. Handel (Prc. d. ganzen Einfuhr)	eingeführt: im asiati. Handel (Prc. d. ganzen Einfuhr)
Lebensmittel	27	4	33	62
Materialien für Fabriken	60	17	20	10
Fabrikate		45	20	21
Gold und Silber		20	9	—

Folglich besteht die Hälfte der ganzen Ausfuhr nach Asien aus verarbeiteten Waaren, wovon über die europäische Grenze ein ganz geringes Quantum versandt wird.

Der Handel Rußlands mit Asien zerfällt in den türkisch-persischen, mittelasiatischen u. d chinesischen. Aus der asiatischen Türkei und Persien werden in die transkaukasischen Besitzungen Rußlands eingeführt: Baumwollen- und Seiden-Fabrikate, außerdem Seide, Baumwolle und trockene Früchte. Gegen diese Producte werden ausgeführt Rohseide transkaukasischer Production, nach der

Türkei eine bedeutende Anzahl roher, besonders Büffelfelle und Vieh, nach Persien aber auf dem Caspischen Meere Kupfer und Eisen; nach Manufacturfabrikaten aber ist in diesen Staaten sehr wenig Nachfrage und muß daher die Balance mit klingender Münze hergestellt werden, wovon jährlich mehr als 2,000,000 Rbl. S. nach Persien geht.

Auf der ganzen Ausdehnung von Orenburg bis Buchtarminsk gränzt Rußland an die Kirgisensteppe und hinter dieser liegen die unabhängigen Besitzungen Turkestan's. Bei den Kirgisen tauschen die Russen gegen Korn, bearbeitete Baumwollen-Gewebe, russische und asiatische und gegen Kurzwaaren Hornvieh ein, Pferde und besonders Schaafe und verschiedene Producte der Viehzucht, wie auch Hausgeräth. Münze wurde dahin weniger ausgeführt als nach Turkestan, von wo immer Waaren bezogen werden für eine Summe die zweimal größer ist als die der Ausfuhr. Die Lieferung von russischen Baumwollen- und Seiden-Geweben, bearbeiteten Fellen, Eisen, Kupfer, Zucker und verschiedenen kleinen Fabrikaten dahin nimmt in geringerem Grade zu, als der Export nach der Kirgisensteppe; dagegen ist die Einfuhr von daher an Baumwolle, Rohseide, Färberroth, Baumwollenfabrikaten und Hausgeräth merklich im Zunehmen. Andererseits wird gesponnene Baumwolle von diesen Orten her in nicht höherem Maße als vor 20 und 30 Jahren eingeführt.

(Fortsetzung folgt.)

Von der Entwickelung des thierischen Lebens.

(Fortsetzung.)

Was mit unserem Geschöpfe am dritten Tage vorgeht, ist nur eine Vorbereitung für den vierten und fünften Tag, weshalb wir denn diesen Zeitraum zugleich vorführen wollen.

Vor Allem jedoch haben wir ein Kunststück eigener Art zu erzählen, was das Hühnchen bereits am dritten Tage gelernt hat.

Es ist nämlich eine Eigenthümlichkeit der Schöpferkraft lebendiger Wesen, daß sie ihr Werk nach den Gesetzen eines gewissen Gleichgewichts anordnet. Alle Leibestheile, die wir zweifach haben, wie Hände, Füße, Augen, Ohren, Lungen, Brüste u. s. w., sind zu beiden Seiten des Leibes gleichmäßig gestellt; alle Leibestheile, von denen uns die Natur nur mit einem Exemplar beschenkt hat, bringt sie in der Mitte des Körpers an, wie Nase, Mund, Kinn, Nacken, Rückenwirbel u. s. w.

Da wir aber nur Ein Herz haben, und dies eine Herz uns oft schon genug zu schaffen macht, so sollte es eigentlich in der Mittellinie des Körpers seinen Sitz einnehmen; und wirklich ist dies auch in der Entstehung der Fall und würde wahrscheinlich auch so bleiben, wenn nicht das neubeherzte Geschöpf durch Drehung und Wendung des ganzen Körpers die Lage des Herzens ändern und die erste Veranlassung zur veränderten Gestalt und Beschaffenheit des Herzens geben würde.

Eine solche Wendung macht nun auch das Hühnchen am dritten Tage, an dem Tage, wo es eigentlich anfängt selbstständig zu werden und das Ei, das früher die Hauptsache war, zu einem Werkzeug des Geschöpfes herabsinkt. Es ist also die Wendung oder Drehung die erste That des selbstständig gewordenen Wesens, und in Folge dieser ersten That wird es ein Wesen, das das Herz auf den rechten Fleck bekommt. Das Hühnchen dreht sich nämlich mit der Kopfseite so nach rechts hin, daß das Herz, welches unten in der Mittellinie liegt, nach links geschoben und dabei zugleich seine Schlauchform geändert, und zur weiteren Ausbildung in birnförmiger Gestalt vorbereitet wird.

Mit dem vierten und fünften Tage treten nun weitere Entwickelungen des ganzen Lebens ein, deren Betrachtung eine genaue Kenntniß aller einzelnen Theile derselben voraussetzt. Aeußerlich wahrnehmbar sind besonders folgende Veränderungen und Entwickelungen.

Von der Brust, dem untern Theil des Schwanzes und den beiden Seiten des Bauches her wachsen die Häute immer mehr zusammen und verengen den Eingang zur Bauchhöhle immer mehr, das heißt, es geht die oft erwähnte Abschnürung des Geschöpfes immer weiter vor sich. Zugleich wächst auch die Umhüllung desselben ihren Gang fort, so daß es am Ende des fünften Tages ganz in einer neuen Haut eingebettet liegt.

Es verlängern sich nun auch die Wirbel nach unten hin, so daß die Wirbelsäule weiter ausgebildet wird. Ferner wächst der nach unten sich krümmende Hals derart, daß der Kopf immer tiefer nach unten taucht, und da auch die Schwanzseite sich abwärts dehnt, so ist die Lage des Thierchens so, daß seine äußersten Enden sich fast unter dem Leibe berühren. Von den Sinneswerkzeugen bildet sich das Auge am weitesten aus, und die Füße und Flügel durchlaufen eine Reihe von Veränderungen, daß man von ihnen sagen kann, sie sehen alle Tage anders aus.

Am dritten Tage waren sie nur als feine Leistchen auf den Bauchplatten sichtbar; am vierten Tage ragen sie wie Blättchen hervor, und am fünften Tage haben sich die Blättchen zu vier meißelartigen Ansätzen umgewandelt und sehen wie Stumpfe abgehackter Glieder aus.

Am Schluß dieses fünften Tages hat sich aber auch zugleich der Harnsack, welcher außerhalb des Körpes des Hühnchens liegt, ausgebildet, und zugleich ist die Umhüllung des Hühnchens so vollendet, daß es jetzt durch dieselbe vom übrigen Ei getrennt ist und seine besondere Behausung einnimmt, zum Zeichen, daß es jetzt nur noch durch den Nabel in Verbindung mit dem Dotter steht, durch welchen es seine Speise als selbständiges Wesen bezieht.

Es hat auch das ganze Ei hiernach eine wesentliche Veränderung erlitten. Das Eiweiß hat sich vermindert und ist fester, der Dotter dagegen größer und sein Inhalt flüssiger geworden. Es ist offenbar, daß im Dotter etwas Aehnliches vorgeht, wie in unserem Magen und Darm, woselbst die Speise, die wir in den Mund stecken, vorbereitet wird, ernährendes Blut zu werden. Da das Hühnchen weder seinen Mund, der sich erst bildet, noch seinen Magen, noch seinen Darm hierzu gebraucht, so übernimmt der Dotter, der später ganz aufgegessen werden soll, dieses durchaus nicht kleine Geschäft, sich selber zu einer das Hühnchen ernährenden Speise zu verarbeiten.

Bis zum sechsten Tage beschäftigt sich unser Hühnchen nur mit innern Angelegenheiten. Das Ei ist seine Welt und die ganze große weite Welt da draußen kümmert unser Geschöpf nicht weiter. Mit dem sechsten Tage aber fängt es an, sich auch um das Ausland zu kümmern und eröffnet ein Tauschgeschäft mit der Welt, das nicht eher aufhört, als bis das letzte Stündlein geschlagen hat und der letzte Athemzug des Hühnchens verhaucht ist.

Und bei diesem merkwürdigen Tauschgeschäft, das im Ei von innen nach der Welt draußen hin vorgeht, dient

eben der mehrfach erwähnte Harnsack als äußerst geschickter Kommissionär, der sich zur Vergrößerung seines Geschäfts ganz außerordentlich auszubreiten versteht.

Da hiermit eine ganz neue Lebensepoche des Hühnchens beginnt, so müssen wir die Sache ein wenig umfassender betrachten. Die ersten zwei Tage hat, wie wir wissen, das Hühnchen ein herzloses Dasein geführt. Ein Blutumlauf fand in dieser Zeit eben noch nicht statt. Dieser ernährende Lebenssaft hatte mindestens in den ersten zwei Tagen noch keine bestimmten Wege und Bahnen und die Gestaltung und Entwickelung des Hühnchens scheint nur erhalten worden zu sein durch die Dotterspeise allein, die durch den Kanal, der in die Mitte des Dotters hinführt, ihm zugekommen ist.

Erst mit dem dritten Tage trat sowohl das bewegte Blut wie das Blut aufnehmende und weitertreibende Herz auf. Aber dieses Blut, das jetzt zum Herzen hin und vom Herzen aus weiter strömt, hat, wie das auch fernerhin der Fall ist, einen Kreislauf und zwar einen Kreislauf durch den Körper des Hühnchens und einen Theil des auf dem Dotter verbreiteten mittleren Keimblattes, der der Dotterhof genannt wird. — Der Kreislauf des Blutes also war vom dritten bis zum sechsten Tage auf einen Theil der Keimhaut und den Körper des Hühnchens beschränkt und scheint mehr die Bildung neuen Blutes als die Verbesserung des verbrauchten Blutes bezweckt zu haben.

So hat denn das Hühnchen bis zum sechsten Tage zwei sehr wesentlich verschiedene Epochen seines Daseins erlebt. Die erste, wo es noch gar keinen Blut-Kreislauf gab, und die zweite, wo das Blut durch das Hühnchen und einen Theil der Keimscheibe, den Dotterhof, zirkulirte.

Mit dem sechsten Tage bildet sich ein neues Organ aus, das dem Kreislauf des Blutes eine ganz andere Richtung giebt, in Folge welcher auch der Kreislauf durch den Dotterhof nach und nach abstirbt. Und dieses Organ ist der Harnsack.

Wir haben es bereits erwähnt, daß dieser Sack eine Blase ist, welche vom Hintertheil des Hühnchens sich abhebt. Anfangs ist diese Blase sehr klein und bescheiden, kaum wie ein Nadelknopf groß. Mit dem dritten Tage fängt sie an zu wachsen und kann deutlicher in Augenschein genommen werden.

Da inzwischen sich auch der Bauch des Thierchens geschlossen hat und nur am Nabel ein Loch bleibt, durch welches das Rohr zum Dotterkanal geht, um dort neue Speise aufzunehmen, so ist auch hier die Stelle, wo der Harnsack an einem sich ausbildenden feinen Rohr hängt und so an der Nabelöffnung sich ein zwiefacher Ausgang befindet

Der Harnsack wächst nun ungemein stark und in seiner Haut zeigen sich feinere und stärkere Blutadern, in denen das Blut vom Korper aus hinströmt. Hier werden nun die Aederchen immer feiner, so daß sie ein außerordentlich zartes Netz bilden, das man Haargefäße oder Kapillargefäße nennt. Das Blut geht also durch diese feinen Kanälchen in die Haut des Harnsacks und kehrt sodann durch ein anderes Gezweige von Blutadern, die sich gleichfalls in der Haut des Harnsacks befinden, wieder zurück zum Nabel und in den Körper des Hühnchens. Es versteht sich von selbst, daß das Blut, das in den Harnsack einströmt, vom Herzen herkommt, und das rückströmende Blut zum Herzen hinströmt und daß die ganze Maschinerie eigentlich vom Zusammenziehen und Ausdehnen des Herzens oder von dem sogenannten Pulsschlag des Herzens herrührt.

Zu welchem Zweck aber macht das Blut solchen Spazierlauf?

Der Zweck ist einzig und allein derselbe, den wir beim Athmen haben, und das ist der, daß wir dem Blute unseres Leibes den Sauerstoff der Luft zuführen und die Kohle des verbrauchten Blutes aus dem Körper hinauswerfen.

So sonderbar es auch dem Uneingeweihten klingen mag, so wahr und unumstößlich ist es dennoch, daß jedes Tröpfchen Blut, das aus unserm Körper in das Herz zurückströmt, mit der Kohle geschwängert ist, die wir in den Speisen in uns aufgenommen haben. Das aus dem Körper zum Herzen strömende Blut ist kohlenhaltig und ist so sehr schädlich für unser Leben, daß wir eines schnellen Todes sterben, wenn wir es nicht verändern. Zu diesem Zweck sendet das Herz das kohlenstoffhaltige, geschwärzte Blut durch eigene Adern in die Lungen. Hier athmen wir frische Luft ein, die Sauerstoff enthält und athmen Luft aus, wodurch eben der Kohlenstoff in Verbindung mit Sauerstoff aus dem Körper hinausgeworfen wird, und die Folge davon ist eine fortwährende Reinigung des Blutes, die unumgänglich zum Leben nöthig ist.

Ganz dasselbe geht im Ei in der Haut des Harnsacks vor sich, der vom sechsten Brüttage an immer bedeutender wird und sich, so weit nur ein Plätzchen da ist, bis an die Eischale ausdehnt. Da um diese Zeit das Eiweiß schon fast verschwunden und nur noch im spitzen Ende des Eies vorhanden ist, so legt sich die Haut des Harnsacks fast vollständig an die innere Kalkwand des Eies an und indem durch die Adern dieser Haut das Blut des Hühnchens hindurchströmt, tritt es der Luft draußen ziemlich nahe und ist von derselben nur durch die feine Haut der Adern, die Häute der Eischale und die Schale selbst getrennt.

Man sollte nun freilich glauben, daß es unmöglich sei, durch solche Hindernisse, wie eine Kalkschale und drei Häute sind, Luft zu schöpfen und ausathmen zu können; denn wenn auch die Eischale selbst voll kleiner feiner Löcherchen ist, so sind doch die Häute, welche die Luft vom Blut absperren, keineswegs durchlöchert und bilden einen Verschluß, durch welchen man einen solchen Austausch von Stoffen nicht gut für möglich halten sollte.

Und doch ist dies der Fall. Das Ei athmet durch den Harnsack Kohlensäure aus und athmet Sauerstoff ein, so gut wie wir es mit den Lungen thun.

Es geschieht dies in einer von der Wissenschaft noch nicht völlig aufgeklärten Weise, in welcher durch alle Hautarten hindurch ein Austausch sowol von Flüssigkeiten, wie von Luftarten stattfinden kann. Macht man mitten in einem Glas eine aufrechtstehende Wand aus Schweineblase und füllt die eine Hälfte des Glases mit Wasser, die andere mit Weingeist, so lehrt der Versuch, daß in kurzer Zeit in der Seite, wo Weingeist ist, Wasser sich befindet, ja es dringt durch die Schweinsblase so viel Wasser hindurch, daß die Flüssigkeit auf der andern Seite steigt, während das Wasser abnimmt, selbst wenn beim Beginn des Versuches die Flüssigkeiten in beiden Seiten gleich hoch gestanden haben. — Ein ganz ähnliches Verhalten stellt sich bei einer Scheidewand aus Thierhaut heraus, die zwei verschiedene Luftarten von einander trennt, es zeigt sich, daß die Luftarten durch die Scheidewand von der einen zur anderen Seite hindurchgehen können.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

6000 Rbl. S. als erstes Geld nach der Systemsschuld à 6% auf ein Livl. Landgut wird vergeben durch den Redacteur V. Kolbe. Zu erfragen im Rigaschen Schlosse in der Redaction der Gouv.=Zeitung. 3

* * *

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf dem Gute **Mahlenhof** im Wenden=Walkschen Kreise, im Tirsenschen Kirchspiele, **Espen=Schindeln** von 2 Fuß Länge und 3—6 Zoll Breite, **das Tausend zu fünf Rbl. S.**, verkauft werden. Die in der Nähe der Aa wohnenden Käufer könnten im Frühling, zur Zeit der Flößung, also Ende April oder Anfang Mai, bei den Fähren in Wolmar, Wenden, Nurmis, Raiskum oder Hilchensfehr oder bei der Lenzenhofschen Station die bestellten und gekauften Schindeln empfangen.

Rittmeister M. v. Berg.

* * *

Сего Декабря 30 числа въ домѣ Рижской Благовѣщенской церкви въ 12 часовъ утра имѣетъ быть торгъ, и потомъ чрезъ три дня переторжка на отдачу въ аренду двухъ церковныхъ огородовъ. Желающіе взять въ наймы эти грунты могутъ явиться для сего въ означенное число въ церковный Благовѣщенскій домъ съ надлежащими видами и залогами. 2

Brod=Taxe für die Rigaschen Bäcker=Aemter,

nach dem Marktpreise:

Vom Monate December 1857 ab.

2½ Pud grob. Roggenmehls 2 Rbl. 25 Kop., 2½ Pud gebeutelt. Roggenmehls 3 Rbl. — Kop., 2½ Pud gebeutelt. Waizenmehls 4 Rbl. — K. S.

1) Von grobem Roggenmehl:	Ein 2½ Kopeken=Brod soll wiegen	1	Pfd. 18	Solotnik.
	„ 5 „ „ „ „	2	„ 36	„
	„ 7½ „ „ „ „	3	„ 54	„
2) Von gebeuteltem Roggenmehl:	Ein 2½ Kop.=Brod soll wiegen	—	Pfd. 62½	„
	„ 5 „ „ „ „	1	„ 29¼	„
3) Gesottenes Süßsauerbrod:	Ein 5 Kopeken=Brod soll wiegen	1	Pfd. 19¼	„
	„ 7½ „ „ „ „	1	„ 77	„
	„ 15 „ „ „ „	3	„ 57¾	„
4) Von gebeuteltem Waizenmehl:	Ein 1½ K.=Franzbrod soll wiegen	—	„ 23	„
	„ ½ K.=Weggenkringel „	—	„ 8	„

Für Minder=Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Riga=Rathhaus, den 4. Dec. 1857.

Waaren=Preise in Silberrubeln am 4. December 1857

pr. 20 Garnitz			
Buchwaizengrütze		3	50
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze	3	—	—
Erbsen		—	—
pr. 100 Pfd			
Gr. Roggenmehl	2	1	80
Waizenmehl	3	60	80
Kartoffeln pr. Tschet.	2	10	70
Butter pr. Pud	7	6	80
Heu „ „ K.		35	40
Stroh „ „ „		—	25
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß			
Birken=Brennholz		—	—
Birken= u. Ellern=		—	—
Ellern=		—	—
Fichten=		—	—
Grehnen=Brennholz		—	—
Ein Faß Branntwein			
½ Brand am Thor		8½	9
⅔ „ „	11	11	50

pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	1	15
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs=Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	—	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Reßhinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	7¾	8
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel=, Geld= u. Fonds=Course.

Amsterdam 3 Mon.	—	—	Cs. H. C. (per 1 Rbl. S.)
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.
dito 3 Monate	—	—	Centimes.
Hamburg 3 Mon.	—	—	S. H. Bo.
London 3 Mon.	—	—	Pence St.
Paris 3 Mon.	—	—	Centimes.

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	„„
5 pCt. dito 3. & 4. S.	103	„„	„„
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	110½
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	113½
4 pCt. dito Hope	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	98	„„
5 pCt. Hafenbau=Obligat.	103	„„	103
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	„„	102¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	„„	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	„„	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	„„	101½
Kurl. dito auf Termin	„„	„„	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	„„
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„
Russische Eisenbahn=Actien	127½	„„	„„

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 6. December 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements=Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 142. Пятница, 6. Декабря | Freitag, den 6. December 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

ПРИМѢЧАНІЕ. Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ губерній одно объявленіе о торгахъ.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1858 drei Mal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags erscheinen. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S., mit Uebersendung durch die Post 4 Rbl. 50 Cop. S. und mit der Zustellung ins Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 4 Rbl. S. Die geehrten Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseits der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es denselben ansteht, die Ersteren von dem Herrn Conditor Thomson in der großen Alexanderstraße bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Cop. S., die Letzteren von dem Herrn Restaurateur L. Pohl an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brücken-Zollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. Die Pränumeration auf die Patente der Liv. Gouv.-Regierung beträgt wie früher, auch für das Jahr 1858 — 3 Rbl. S. Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Liv. Gouv.-Zeitung, von Auswärtigen, welche die Gouv.-Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, in den örtlichen Post-Comptoirs angenommen. 3

Zufolge einer Mittheilung der Grodnoschen Gouvernements-Regierung ist in Folge des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 5. März 1855 sub Nr. 633, in dem im Bjalostokschen Kreise des Grodnoschen Gouvernements belegene Städtchen Sabludowo ein Stadt-Rathhaus eröffnet worden, als welches von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Nr. 4258.

* * *

Zufolge einer Mittheilung der Wjätkaschen Gouvernements-Regierung ist von dem in der Nacht vom 5. auf den 6. November 1857 in der Stadt Jaransk stattgehabten Brande das Haus, in welchem die Stadtpolizei, der Magistrat nebst dem Waisen- und Mündlichen Gerichte, der Makler-Abtheilung, der allgemeinen Rekrutensession, den Stadtältesten, dem Krankenrath und der Canzellei des Stadtältesten placirt waren, ergriffen und dabei ein großer Theil der Verhandlungen vernichtet worden. — In solchem Anlaß werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst alle Behörden, deren Requisitionen von der Jaranskischen Stadtpolizei, dem

dortigen Stadtmagistrate, Waisengerichte und Stadtältesten noch nicht erfüllt worden, oder welche die Requisitionen jener Autoritäten noch nicht erfüllt haben, aufgefordert, ihre unerfüllt gebliebenen Requisitionen zu iteriren, resp. solchen Requisitionen jener Autoritäten Genüge zu leisten. Nr. 4259.

* * *

Vom Oeselschen Ordnungsgerichte ist berichtet worden, daß die zum publ. Gute Zerell gehörigen Bauern Johann Palk, Peter Ussin und Christoph Anto in der Nacht vom 30. auf den 31. August muthmaßlich mit einer dem Besitzer des Gutes Zerell gehörigen, in diesem Jahre von Eichenholz erbauten noch ungestrichenen, nur getheerten zehnrudrigen zweimastigen Barkasse, welche im Kiel vier Faden zwei Fuß lang und deren obere zwei Reihen von Tannenholz waren, nachdem selbige aus der Strandkleete die zum Boote gehörigen drei Segel und sechs Ruder gestohlen, entwichen seien. Da nun diese drei genannten Bauern im Oeselschen Kreise nicht ermittelt worden, so wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden aufgegeben, nach den drei entwichenen Bauern die erforderliche Nachforschung anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben der Livländischen Gouvernements - Regierung unter Wache einzusenden,

Das Signalement derselben folgt anbei.

Signalement:

1. Johann Pulk: 21 Jahr alt, Wuchs ca. 5 Fuß, Haare hellbraun, Augen blau, Nase klein, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht rund und weiß mit einigen wenigen Sommersprossen. Besondere Kennzeichen: geht etwas gebückt. Dessen Kleidung: eine graue wadmal Jacke, ein Paar wadmal Kniehosen, ein Paar weiße lange leinene Beinkleider, eine blau wollene Weste, eine schwarz tuchene Mütze mit einem Schirme, ein rothbuntes hausgewebtes Halstuch, ein leinenes Hemd, keine Strümpfe.

2. Peter Ussin: 20 Jahr alt, Wuchs circa 5½ Fuß, Haare blond, Augen gelbbraun, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: doppelte Zähne, hält den Mund stets offen, ein wenig harthörig und ein dummes Aussehen. Dessen Kleidung: Jacke, Beinkleider und Weste wie der Johann Pulk, ein leinenes Hemd, ein weißes hausgewebtes Halstuch mit rothen Kanten, vier gestricte und eine tuchene Mütze mit einem Schirme, ein Paaar Strumpfschechten. Weder Strümpfe noch Schuhe.

3. Christoph Anto: 17 Jahr alt, Wuchs ca. 2 Arschin, Haare blond und kurz geschnitten nach der Art der Kutscher, Augen graublau, Nase klein, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht weiß und mager. Besondere Kennzeichen: der vierte Finger der rechten Hand ist in Folge eines Beilhiebes krumm. Die meisten Arbeiten verrichtet er mit der linken Hand. Das ganze Aussehen schwächlich. Dessen Kleidung: Kamisol und Beinkleidung wie bei den beiden Vorigen, eine graue wadmal Weste, ein rothbuntes baumwollenes und ein blaubuntes hausgewebtes leinenes Halstuch, zwei gestrickte Mützen und zwar die eine weiß, die andere blaubunt mit einer rothen Kante, ein leinenes Hemd, ein Paar grau wollene Strümpfe und ein Paar neue Stiefeln.
Nr. 5409.

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Semen Kretjew alias Fedor Michailow Subakin (Tschubakin) nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 6 Werschok groß, hat dunkelbraunes Hauptbaar, dunkelbraune Augenbrauen, braune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, einen röthlichen Bart, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 40 Jahre alt; es fehlt demselben auf der linken Seite in der untere Kinnlade ein Backenzahn; hat auf dem linken Knie eine nicht große Narbe von einer Schnittwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 5332.

* * * 3

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Semen Nikolajew alias Soliam Bogildejew zur Niederlassung nach Sibirien versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin 3⅞ Werschok groß, hat schwarzes Hauptbaar, schwarze Augenbrauen, graue Augen, eine breite Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein bärtiges Kinn, ein ovales, glattes Gesicht, ist ungefähr 48 Jahre alt; demselben fehlen auf der linken Seite der obern Kinnlade zwei Backenzähne; hat auf dem linken Knie eine nicht große Narbe von einer verheilten Schnittwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, ge-

rechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 5337.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jaschka Ameljanow Halaburdy zur Niederlassung nach Sibirien versandt worden.

Derselbe ist 2 Arschin $2^1/_4$ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine kleine Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht, ist ungefähr 19 Jahre alt; demselben fehlt auf der linken Seite in der obern Kinnlade ein Zahn; hat auf dem linken Knie und dem linken Schienbein eine Narbe von verheilten Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge.

Nr. 5342. 3

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Nicolai Iwanow Lobanow in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin $5^1/_4$ Werschok groß, hat braunes Haupthaar, braune Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht mit feinen Zügen, ist ungefähr 29 Jahre alt; demselben fehlt auf beiden Seiten in der untern Kinnlade je ein Zahn.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 5347.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Sawelly Akentjew in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnieen abgegeben worden.

Derselbe ist 2 Arschin $2^1/_2$ Werschok groß, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein rundes Gesicht von dunkler Farbe, ist ungefähr 20 Jahre alt; demselben fehlt in der untern Kinnlade auf der linken Seite ein Zahn; hat auf dem linken Schienbeine einige Zeichen verheilter Wunden und auf dem rechten Fuße eine Narbe von einer Schnittwunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. 3

Nr. 5352.

Der Herr und Kaiser hat, um Sein besonderes Wohlwollen den Stadtgemeinden für den von ihnen während des letzten Krieges in der Erfüllung der Anordnungen der Regierung bewiesenen Eifer zu bezeugen, Allergnädigst geruht, am 15. October d. J. dem Gutachten des Comitées der Herren Minister entsprechend, Stadthäupter Allerhöchster Belohnungen zu würdigen, und in der Zahl dieser dem Arensburgschen Bürgermeister, Titulairrath Grubert den St. Stanislaus-Orden 3. Classe zu verleihen.

Nr. 12,804.

Отъ Главнаго Комитета учрежденнаго въ Одессѣ, по Высочайшему повелѣнію, для оказанія вспоможеній жителямъ Новороссійскаго края и Бессарабіи, потерпѣвшимъ отъ войны 1853—1856 г.

Главнымъ Комитетомъ получено свѣдѣніе, что въ мѣстные Комитеты, учрежденные въ Новороссійскомъ краѣ, для оказанія вспоможенія жителямъ сего края, потерпѣвшимъ отъ минувшей войны, передано къ разсмотрѣнію, изъ преждесуществовавшихъ собственно для приведенія въ извѣстность потерь отъ войны понесенныхъ Коммиссій и Комитетовъ, весьма много объявленій упомянутыхъ жителей о причиненныхъ имъ войною убыткахъ, не заключающихъ въ себѣ ходатайствъ о воспособленіи.

Принимая во вниманіе, что приглашенія къ подачѣ въ означенные прежніе Коммиссіи и Комитеты сказанныхъ о потеряхъ объявленій и самая оцѣнка поименованныхъ въ нихъ убытковъ

*

происходили по другому, отдѣльному отъ оказанія воспособленій, случаю, а между тѣмъ можетъ оказаться, что въ числѣ лицъ, подавшихъ таковыя объявленія состоятъ и имѣющія нужду въ воспособленіи и расчитывающія, что для полученія пособія достаточно съ ихъ стороны поданныхъ собственно о потеряхъ обьявленій, — Главный Комитетъ долгомъ считаетъ предупредить жителей Новороссійскаго края, что изъ числа поданныхъ въ бывшія Коммиссіи и Комитеты объявленій о потеряхъ будутъ принять къ разсмотрѣнію только тѣ, въ коихъ изложены и просьбы о воспособленіи и что по этому лица, ограничившіяся доселѣ подачею объявленій обь однѣхъ только потеряхъ и желающія получиты воспособленіе, должны подать особыя о томъ прошенія въ мѣстные Комитеты, на объявленныхъ прежде сего отъ Главнаго Комитета основаніяхъ, до истеченія опредѣленнаго для сего срока — и именно до 8-го Февраля будущаго 1858 года, — имѣя между тѣмъ въ виду, что всѣ тѣ изъ понесшихъ потери отъ военныхъ случайностей, кои имѣютъ средства и достатки для первоначальнаго обзаведенія, или востановленія разореннаго хозяйства, не имѣютъ права на денежное воспособленіе и должны удержаться отъ подачи сихъ прошеній, памятуя, что цѣль Всемилостивѣйше обѣщанныхъ пособій не есть вознагражденіе за потери, а только воспособленіе дѣйствительно неимущимъ, для обезпеченія первыхъ личныхъ и хозяйственныхъ нуждъ. 3

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 28 минувшаго Октября, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 15 Января 1858 года назначенъ торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Яскино, заключающаго въ себѣ 36 муж. и 40 жен. по ревизіи, а на лицо 30 муж. и 33 жен. пола душъ крестьянъ и земли 637 д. 2266 саж., состоящаго тъ 1-мъ станѣ Себежскаго уѣзда, принадлежащаго помѣщику Мокичу, оцѣненнаго въ 3250 руб., за иски по рѣшенію Себежскаго Уѣзднаго Суда экономіи Князя Юсупова 2000 руб. сер., и купца Зазубовича 87 руб. сереб., сверхъ сего на имѣніи этомъ числится казенныхъ недоимокъ 2811 руб. 31¾ коп. сер., и долга Витебскому Приказу Общественнаго Призрѣнія 3456 руб. 39 коп. с. И особо отъ сего на мѣстѣ въ имѣніи Яскинѣ будетъ производиться 9 Декабря аукціонная продажа двежимаго имущества Мокича, заключающагося въ мебели и лошади, оцѣненнаго въ 51 руб. 60 к. сер. Посему желающіе участвовать въ торгахъ и аукціонѣ, блавоволятъ явиться на мѣста продажи, гдѣ могутъ видѣть относящіяся къ дѣлу бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будутъ выставлены объявленія на дверяхъ Губернскаго Правленія и Себежскаго Уѣзднаго Суда. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 27 Сентября 1857 года, объявляетъ, что въ Полоцкомъ Уѣздномъ Судѣ будетъ производиться 17 Января 1858 г. торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревни Авсюкова съ корчмою Горисплянкою, заключающей въ себѣ 12 муж. и 9 жен. по ревизіи, а на лицо 14 муж. и 9 жен. пола душъ крестьянъ и 81 десят. земли, состоящей въ Полоцкомъ уѣздѣ, принадлежащей помѣщику Станиславу Шантырю, оцѣненной въ 950 руб. сер., на выручку разныхъ долговъ его, Шантыря, на каковой деревнѣ почитается недоимки въ податяхъ 444 руб. 23⅗ к. и ссудъ 1083 р. 70 к. с. и 12 четвертей овса. Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Полоцкій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 19 минувшаго Октября, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 16

Января 1858 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревень Стромы и Замошницы изъ имѣнія Любашкова, заключающихъ въ себѣ 30 муж. и 31 жен. по ревизіи, а на лицо 29 муж. и 32 жен. пола душъ крестьянъ и земли 450 д., въ 1 станѣ Витебскаго уѣзда состоящихъ, принадлежащихъ Баронамъ Петру и Николаю Ашъ, оцѣненныхъ въ 3675 р. с., за искъ дворянина Юрьевича, по духовному завѣщанію Баронессы Софьи Ашъ 1500 р. с. съ процентами, на каковыхъ деревняхъ начитается долгу Государственному Заемному Банку 3666 р. 77 к. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажи бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Губдрнскаго Правленія объявленіе. 2

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по неплатежу Витебскимъ 3 гильдіи купцомъ Ицкою Зеликомъ Рабиновичемъ питейной недоимки, почитающейся на немъ по Оршанскому и Лепельскому чарочнымъ откупамъ, въ количествѣ 1603 руб. 54¹|₄ коп. сереб., описанныя каменныя лавки съ погребомъ и жилою подъ ними комнатою, принадлежащія ему Рабиновичу, состоящія въ 1 части Витебска, между лавками, занимаемыми Арономъ Типлинымъ и Лейбою Быховскимъ, оцѣненныя въ 560 руб. сереб., вновь въ продажу назначены въ Присутствіи сего Правленія, 20 Января 1858 года, съ узаконенною переторжкою. Посему желающіе купить это имущество, приглашаются на означенный срокъ въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ бумаги къ производству публикаціи сей и продажи относящіяся. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 21 минувшаго Октября, объявляетъ, что въ Полоцкомъ Уѣздномъ Судѣ 16 Января 1858 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Юдина, заключающаго въ себѣ по ревизіи 5 муж. и 4 жен. пола душъ крестьянъ и земли 59 десятинъ 1912 саж., состоящаго въ 1 станѣ Полоцкаго уѣзда, принадлежащаго помѣщику Казиміру Духновскому, оцѣненнаго въ 500 р. с., за иски по обязательствамъ помѣщиковъ Стыриковича 1000 р., и Черноцкаго 112 р. с. съ процентами; на имѣніи этомъ почитается податной недоимки 45 р. 83 к. и ссуды 134 р. 65 к. с. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Полоцкій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 28 минувшаго Октября, объявляетъ, что въ семъ Правленіи 16 Января 1858 года будетъ производиться торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Іозефово Муроги, заключающаго въ себѣ 50 муж. и 50 жен. по ревизіи, а на лицо 27 муж. и 37 жен. пола душъ крестьянъ и земли 480 десят., оцѣненнаго въ 4650 р. с., и особо застѣнка Лукшина заключающаго 70 десятинъ земли, оцѣненнаго въ 450 р. с., состоящихъ въ 3 станѣ Полоцкаго уѣзда, принадлежащихъ помѣщику Іосифу Лакису, за иски разныхъ лицъ на сумму 4367 р. 62⁴|₇ коп. с., на имѣніи этомъ почитается податной и ссудной недоимки слишкомъ 5278 р. с. Посему желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе, вдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажи бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено объявленія на дверяхъ Губернскаго Правленія. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen der verwittweten Kirchspielsrichterin Sophie v. Rennenkampff geb. von Havel kraft dieses öffent-

lichen Proclams Alle und Jede, welche an den kinderlos verstorbenen gewesenen Kirchspielsrichter Dr. med. Alexander von Rennenkampff modo dessen Nachlaß, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren etwanigen Anspüchen und Forderungen an obberegten Nachlaß präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 5. November 1857. Nr. 3966. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät, Generalen der Kavallerie, Mitgliedes des Kriegsraths und Ritters Woldemar von Knorring kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die dem Herrn Supplicanten, Excellenz zufolge eines mit der Virginie Thun geb. von Witte am 19. Juni d. J. abgeschlossenen und am 10. Juli d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 31,500 Rbl. S. übertragenen und unter der Bedingung der Zutheilung zum Gute Groß-Camby eigenthümlich zugeschriebenen zum Gute Neu-Kusthof gehörigen Hoflagen Alt-Wohre und Neu-Wohre mit dem dazu gehörigen Hofslande, dem Kücka-Kruge, den Bauergesinden Sörromötza Jurry, Soramitza Jaan, Rumasky und dem ehemaligen Soja Jaan, welches gegenwärtig zu den Hofesfeldern gezogen, Soja Peter, Körwa Jaab, Tigasse, Soosaare und Leinasoo, welche beiden Letzteren als Hofe land bezeichnet sind, dem Buschwächterlande sub Litt. A., C. und D. dem ehemaligen Gesinde Mello Märt, gegenwärtig Hofsland, der Landstelle Kangro, den Waldstücken Liwapallo, Mischkalvas und Hinzopalla und dem auf der Charte bezeichneten Theil des Pennijerwe-Sees, sammt auf obbezeichnetem Landareal befindlichen Gebäuden und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren an den genannten Grundstücken zustehenden Rechte hinsichtlich der auf dem Gute Neu-Kusthof haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Ingrossarien, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präkludirt und die Hoflagen Alt-Wohre und Neu-Wohre sammt den obspecificirten Grundstücken nebst Gebäuden und Inventarium unter der Bedingung der Zutheilung dieselben zum Gute Groß-Camby Sr. hohen Excellenz dem Herrn General-Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät, Generalen der Kavallerie, Mitgliede des Kriegsraths und Ritters Woldemar von Knorring erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4233.

Den 29. November 1857. 3

* * *

Von dem zur Sternhofschen Gemeinde verzeichneten Bauern Jahn Behrsing ist bei dem Kaiserlichen Rigaschen Kreisgerichte die Bitte verlautbart worden, darüber ein Proclam erlassen zu wollen, daß ihm von dem Zollbesucher Michail Leontjew das demselben gehörige auf Hermelingshofschem Grunde sub Polizei-Nr. 81 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für den Preis von 210 Rub. S. M. verkauft worden und werden in solcher Veranlassung alle diejenigen, welche gegen diese Besitzübertragung rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen ihren Einwendungen innerhalb 3 Monate a dato, also spätestens bis zum 3. März 1858 bei diesem Kreisgerichte zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Haus sammt Appertinentien dem Bauern Jahn Behrsing als dessen Eigenthum adjudicirt werden wird. 3

Wolmar, den 30. November 1857. Nr. 1972.

* * *

Vom Magistrate des Gerichtsfleckens Schlock werden Alle und Jede, welche an den höchst geringfügigen Nachlaß der allhier verstorbenen zu Riga verzeichneten Caroline Stenzel irgend welche Forderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens bis zum 27. Mai 1858 sub poena praeclusi bei diesem Magistrate oder dessen Kanzellei zu melden und ihre etwaigen Anforderungen und Erbansprüche darzuthun, widrigenfalls sie nach Expirirung dieses

Termins nicht weiter gehört, sondern ipso facto für präcludirt erachtet werden sollen und mit dem Nachlaß was gesetzlich statuirt werden wird. 3
Schlock, am 27. November 1857. Nr. 912.

Bekanntmachungen.

Von dem Livländischen Domainenhofe wird desmittelst der zu Mitau im Landbürger-Oklad verzeichnete Sattlergeselle Friedrich Speer aufgefordert, sich im Laufe von 2 Monaten a dato zur Berichtigung seines Grundzinsrückstandes für den ihm in Erbpacht verliehenen, im Schlockschen Forstobrockstücke Nr. 3 belegenen Grundplatz, bei diesem Domainenhofe zu melden, entgegengesetzten Falles beregter Grundplatz zusammt der darauf befindlichen Scheune öffentlich versteigert werden soll. Nr. 4420. 3
Riga-Schloß, den 29. November 1857.

* * *

Da der Platz vor dem Polkowoi-Dwor und der Lagerplatz vor Altona zu Schießübungen des 1. Schützen-Bataillons angewiesen worden sind; so wird Solches vom Rathe dieser Stadt zur Vermeidung von Unglücksfällen den örtlichen Einwohnern desmittelst bekannt gemacht, und denselben gleichzeitig eröffnet, daß zur Zeit des Schießens nach dem Ziele Niemand in der Nähe des gedachten Platzes vorüber gehen und fahren darf, auch Jedermann den Warnungen der ausgestellten Wachen Folge zu leisten hat.
Publicatum, Riga-Rathhaus, den 30. November 1857. Nr. 8325. 2

* * *

In der Verwaltung des Rigaschen geistlichen Seminars, in der Moskauschen Vorstadt, in der Steinstraße, im Hause des Bürgers Wassily Thonnagel werden am 9. December 1857 von 12 bis 2 Uhr Nachmittags Torge und am 12. um dieselbe Zeit Peretorge abgehalten werden, Behufs Uebernahme der für das Seminar im nächsten Jahre 1858 erforderlichen Lieferungen:
1) von Roggen- und Weitzenmehl, Malz, Hanföl, Butter, Rindfleisch, Kartoffeln, verschiedener Grütze, Heu, Hafer, Stroh, Salz, Talglichten, Brennholz und anderen Gegenständen; 2) von Franzbrödten; 3) von Fußbekleidung für die Zöglinge des Seminars und 4) von Kleidungsstücken, Mützen und Wäsche für dieselben. Es werden daher diejenigen, welche die obgenannten Lieferungen zu übernehmen willens sind, aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen und Stunden mit gehörigen Saloggen und schriftlichen Beweisen über ihren Stand direct in der Verwaltung einzufinden. Die Pachtbedingungen werden daselbst vorher mitgetheilt werden. 1

Въ Правленіи Рижской Духовной Семинаріи, имѣющемъ помѣщеніе въ домѣ биргера Василія Тонагеля, на Московскомъ форштатѣ, на каменной улицѣ, будетъ производиться 9го Декабря текущаго 1857 года отъ 12 до 2 часовъ по полудни, торги, а 12 ч. въ тоже часы переторжка: 1) на поставку въ Семинарію, въ будущемъ 1858 году, ржаной и пченичной муки, солому, постнаго и коровьяго масла, говядины, картофеля, крупъ разныхъ, сѣна, овса, соломы, соли, сальныхъ свѣчь, дровъ и другихъ предметовъ; 2) на поставку булокъ; 3) на устройство обуви для воспитанниковъ Семинаріи; 4) на устройство одежды, фуражекъ и бѣлья для нихъ же. — Лица, желающія взять на себя означенные подряды, благоволятъ явиться прямо въ Правленіе въ показанные выше числа и часы, съ законными залогами и письменными удостовѣренными о своемъ званіи. Условія торговъ будутъ объявлены въ Правленіи предъ торгами. 1

* * *

Es wird eine zu einem Schullokal sich eignende Wohnung von 4 oder 5 geräumigen Zimmern, in der Stadt belegen, zur Miethe gesucht, und Diejenigen, welche ein derartiges Lokal zu vermiethen haben, aufgefordert, dasselbe in der Canzellei des Stadt-Cassa-Collegii anzumelden.
Riga-Rathhaus, den 29. November 1857.
Nr. 979. 1

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche das im 4. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der rothen Düna sub Pol.-Nr. 14 belegene sogenannte Soburrowsche Quartierhaus nebst Scheune kaufen wollen, desmittelst aufgefordert, zum desfallsigen abermaligen Torge am 11. December d. J. bei dieser Verwaltung zu erscheinen. Nr. 47. 3
Riga-Rathhaus, am 4. December 1857.

* * *

Die Eigenthümer der in dem bei Odienholm gestrandeten russischen Dampfschiffe „Hero", verladen gewesenen Waaren, werden desmittelst aufgefordert, sich zum Empfange derselben, unter Beibringung von Beweisen ihres Eigenthumsrechts, bei der Ehstländischen Gouvernements-Regierung zu melden, widrigenfalls diese Waaren in öffentlicher Auction verkauft werden. 1

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvoigteigerichts werden die Eigenthümer dreier

Säcke, von denen einer zwei Bünde Flachs, die beiden anderen aber je ein halbes Loof Buchwaizengrütze enthalten, und welche am 22. November d. J. zweien verdächtigen Menschen außerhalb der Alexanderpforte abgenommen worden sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist zu melden. Nr. 1230.

Riga, den 25. November 1857. 2

Sämmtliche zur Gemeinde des im Riga-Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Kulsdorf verzeichneten, außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder männlichen wie auch weiblichen Geschlechts werden hiedurch angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision, sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hierselbst zu melden, — widrigenfalls dieselben aus den hiesigen Revisionslisten als verschollen gestrichen, — bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Jurisdictionsbezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, desmittelst ersucht, selbige mit dieser Publication bekannt zu machen, sie aber nach Ablauf dieser Frist, bei eigener Verantwortung, nur in ihren Jurisdictionsbezirken und bei sich zu dulden, wenn sie ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelen-Revision nachzuweisen im Stande sind. 3

Kulsdorf-Gemeindegericht.

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder des im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Kerstenbehm werden hiemit aufgefordert, sich — bei eigener Verantwortung im Unterlassungsfalle — spätestens bis zum 1. Januar 1858 behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Seelenrevision bei dem Kerstenbehmschen Gemeindegerichte zu melden und über ihre Familienglieder Zeugnisse, von der Autorität ihres Wohnorts attestirt, beizubringen. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, hiemit ergebenst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisionsbillete nachweisen können, daß sie mit ihren etwaigen Familiengliedern sich hieselbst gemeldet haben und zur 10. Seelenrevision verzeichnet worden sind. Nr. 111. 3

Kerstenbehm-Gemeindeg., am 14. Nov. 1857.

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebenden zu dem im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegenen Gute Alt- und Neu-Lasdohn verzeichneten Bauergemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwaigen Familien bei dem hiesigen Gemeindegerichte zu melden oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeiten auf sie selbst und auf diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, zurückfallen werden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu dem Gute Alt- und Neu-Lasdohn gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten. 3

Lasdohn, den 30. November 1857.

* * *

Sämmtliche zur Schloß-Segewoldeschen Gemeinde gehörigen Gemeindeglieder werden aufgefordert, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bis zum 15. Januar 1858 mit von der örtlichen Polizei-Autorität attestirten Scheinen über den Bestand ihrer Familien bei diesem Gemeindegericht zu melden, desgleichen die Hauswirthe und die Polizei resp. ersucht, den Gliedern dieser Gemeinde nicht eher einen Aufenthalt zu gestatten, als bis sie ihre Hingehörigkeit zur 10. Revision nachzuweisen im Stande sind, — widrigenfalls die etwa entstehenden Unannehmlichkeiten die Schuldigen sich werden gefallen lassen müssen. 3

Schloß-Segewolde-Gemeindegericht, den 4. November 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebenden, zu dem im Wendenschen Kreise und Bersohnschen Kirchspiele belegenen Gute Schloß-Bersohn verzeichneten Bauergemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwaigen Familien bei dem hiesigen Gemeindegerichte zu melden oder zu gewärtigen, daß für Verabsäumungen alle Verantwortlichkeiten auf sie selbst und auf diejenigen, welche sie ohne neue Revisions-Scheine dulden, — zurückfallen werden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu dem Gute Schloß-Bersohn gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten. 3

Schloß-Bersohn, den 30. November 1857.

Von dem Carlowaschen Gemeindegericht des II. Dörptschen Kirchspielsgerichts-Bezirks werden sämmtliche zur Carlowa und Ruhenthalschen Gemeinde verzeichneten Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowol mit, als auch ohne Legitimation außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Jan. 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hieselbst zu melden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben.

Carlowa, den 18. November 1857. 3

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Ogershof verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen werden haben.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichts-Behörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 44. 2

Ogershof-Gemeindegericht, 18. Nov. 1857.

* * *

Alle zu den im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen priv. Güter Klingenberg und Muremois verzeichnete, aber außerhalb derselben wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstehenden Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zu hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 80. 2

Klingenberg- und Muremois-Gemeindegericht.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde der im Rigaschen Kreise belegenen Stadt-Güter, als: Uexküll, Proebstingshof und Borkowitz verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 5. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim Uexküllschen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zu hiesigen Gemeinden verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 120. 2

Uexküll-Gemeindegericht, 15. Nov. 1857.

* * *

Von Seiten Eines Kaiserlichen 5. Pernauschen Kirchspielsgerichts wird auf Gesuch der Güter seines Bezirks, als: Pastorat **Oberpahlen**, **Schloß-Oberpahlen**, **Neu-Oberpahlen**, **Addafer**, **Kuttigfer**, **Toppik Pajus**, **Lustifer** mit **Kalleküll**, **Kawershof**, **Kurrista**, Pastorat **Pillistfer**, **Loper**, publ. **Wolmarshof**, publ. **Arrosaar**, **Ollopäh**, **Cabbal**, **Eigstfer**, **Immafer** mit **Werrefer**, **Hermannshof**, **Laimetz** mit **Illametz**, Pastorat **Klein St. Johannis**, **Sosaar** und **Pajusby**, — desmittelst bekannt gemacht: daß sämmtliche zur Gemeinde dieser Pastorate und Güter gehörige außerhalb derselben befindliche Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert und angewiesen werden, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen, über ihren gegenwärtigen Familienbestand, zum Orte ihrer Hingehörigkeit sich zu melden, widrigenfalls sie aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Zugleich werden die competenten Behörden, so wie Dienstherrschaften desmittelst ersucht, den hierher gehörigen Leuten keine Duldung zu gewähren, wenn sie nicht durch Revisionsbillete ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision nach-

weisen können, — und sie im erforderlichen Falle zum Orte ihrer Hingehörigkeit und Anschreibung hinzuweisen. Nr. 1833. 2

Woiseck, am 26. November 1857.

* * *

Vom Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele belegenen privaten Gutes Aula, werden sämmtliche zur hiesigen Gemeinde gehörige Individuen beiderlei Geschlechts, welche außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hiedurch aufgefordert, behufs ihrer Anschreibung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 1. Januar k. 1858 Jahres mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen sich hierselbst zu melden. Zugleich wird der seit 2 Jahren paßlos in der Stadt Lemsal sich aufhaltende Maurer Peter Steinmann, bis zu der bezeichneten Frist sich persönlich wegen seiner Verzeichnung zur Revision und Berichtigung seiner rückständigen Abgaben hier einzufinden. Alle diejenigen, die nicht erscheinen, werden als verschollen verzeichnet und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden Folgen beizumessen haben. 2

Aula-Gemeindegericht, am 28. November 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende, zu dem im Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele (lettisch Lepuppes Draudse) belegenen Güter Ruthern (lettisch Duntesmuischa und Taubenhof (lettisch Tuhjesmuischa) gehörige Bauergemeindeglieder werden hierdurch angewiesen sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar zum 8. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwanigen Familien bei hiesigem Gemeindegerichte zu melden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zu Ruthern und Taubenhof gehörige Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne gehörigen Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelenrevision. 2

Ruthern und Taubenhofsches Gemeindegericht den 4. December 1857.

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende zu dem im Wolmarschen Kreise und Pernigelschen Kirchspiele (lettisch Lepuppes Draudse) belegene Pastorat Pernigel (lettisch Lepuppes Mahzitai Muischa) gehörige Bauer-Gemeindeglieder werden hierdurch angewiesen, sich behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar zum 8 Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer etwanigen Familien beim hiesigen Gemeindegerichte zu melden. Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden zum Pastorate Pernigel gehörige Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, ohne gehörigen Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision. 2

Pernigel-Pastoratsverwaltung, den 4. December 1857.

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bauergemeindeglieder der im Dörpt-Werroschen Kreise und Harjellschen Kirchspiele belegenen Güter Menzen, Saara und Taiwola werden hiemit aufgefordert, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelenrevision unfehlbar bis zum 1. Februar k. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich bei dem Gemeindegerichte ihrer resp. hingehörigen Gemeinden obgenannter Güter zu melden und zwar bei der Verwarnung, daß alle diejenigen, die nicht bis zum gedachten Termine erschienen und keine Nachricht von sich geben würden, als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten wie auch die resp. Dienstherrschaften gedachter Individuen desmittelst ersucht, besagte Individuen von dieser Aufforderung in Kenntniß setzen und selbige unter keinem Vorwande ohne Nachweis über deren Verzeichnung zur 10. Seelenrevision dulden zu wollen. Nr. 119.

Menzen-Gemeindegericht den 30. November 1857. 2

Sämmtliche zur Gemeinde der im Riga-Wolmarschen Kreise beleg. Privat-Güter Groß- und Klein-Roop verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weibl. Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung, aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision verschafft haben. Nr. 56. 2

Groß- und Klein-Roopsches Gemeindegericht, den 9. November 1857.

Sämmtliche zur Gemeinde des im Riga-Wolmarschen Kreise belegenen Privat-Gutes Cadfer verzeichnete außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder, männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 40. 1

Cadfer-Gemeindegericht, 13. November 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise belegenen Privatgutes Groß- und Klein-Jungfernhof, verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder, männlichen und weiblichen Geschlechts, werden hiemit aufgefordert und angewiesen, behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelenrevision sich unfehlbar bis zum 7. Januar 1858, mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen, über ihren gegenwärtigen Familien-Bestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern, ohne Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen 10. Seelen-Revision keine Duldung zu gewähren. 1

Groß-Jungfernhof, Gemeindegericht, den 18. November 1857.

* * *

Von Seiten des Breslauschen Gemeindegerichts werden sämmtliche außerhalb dieses Gutes sich befindende, zur Breslauschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen desmittelst aufgefordert, sich behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelenrevision, spätestens bis zum 20. December 1857 hieselbst mit gerichtlichen Nachweisen über ihren Familienbestand versehen, zu melden, widrigenfalls die Nichterschienenen in den neuen Revisionslisten als verschollen aufgeführt, bei späterer Meldung aber die daraus entstandenen üblen Folgen sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden.

Zugleich werden sämmtliche resp. Polizei-Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern unter keiner Bedingung, ohne Nachweis über deren Verzeichnung zur 10. Seelenrevision Aufenthalt zu gestatten. Nr. 35.

Breslau, Gemeindegericht am 10. Nov. 1857. 1

* * *

Vom Sussikasschen Gemeindegericht werden sämmtliche außerhalb dieser Gemeinde sich befindende, zur Sussikasschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechtes aufgefordert sich behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 31. December 1857 hieselbst mit gerichtlich beglaubigten Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder, zu melden, widrigenfalls solche als verschollen aus den Listen gestrichen werden müssen. 1

Sussikas, den 10. November 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Wendenschen Kreise und Kalzenauschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Saussen verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Gleichzeitig werden alle Polizeibehörden dringend ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zum Gute Saussen gehörigen Gemeindeglieder anzuhalten, obiger Aufforderung Genüge zu leisten, und bei eigener Verantwortung ihnen keinen Aufenthalt zu gestatten, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. 3

Saussen, 24. November 1857. Nr. 97.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Von sämmtlichen Schloß-Burtneckschen Güter-Gemeindegerichten werden sämmtliche zur Schloß-Burtnek, Galandfeldt, Sekkenhof, Heideckenshof, Swahrten, Rubtenhof, Zahlit, Wredenhof und Duhrenhofschen Gemeinde verzeichneten Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowol mit, als auch ohne Legitimation außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer

Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hierselbst zu melden. Zugleich werden die im Jahre 1850 zu Schloß-Burtneck verzeichneten in oder bei Riga sich unverpaßt aufhaltenden Individuen, als: Mahrz Klannis und Pehter Needre; — Galandfeldt: Libbis Sone und Duhrenhof: Pehter Skrasting angewiesen, bis zu der bemerkten Zeit sich hier persönlich wegen ihrer Verzeichnung zur Revision und zur Berichtigung ihrer Abgaben hierselbst einzufinden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben. Nr. 968.

Schloß-Burtneck, 30. November 1857. 3

Immobilien-Verkauf.

Von einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 3. Stadttheile sub Nr. 195a. auf Stadtgrund belegene, den Erben des weiland Schuhmachermeisters Daniel Müller gehörige Wohnhaus sammt Appertinentien auf Antrag des Vormundes der unmündigen Erben öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 14. Januar 1858 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 1443.

Dorpat, am 21. November 1857. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. wird zufolge Abscheides Eines Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 8. October d. J. sub Nr. 689 vom Rigaschen Kreisgericht desmittelst bekannt gemacht, daß das zur Nachlaßmasse des ehemaligen Marzenhofschen Arrendators Jahn Bosch gehörige, im Rujenschen Kirchspiele am Rujeflusse unweit der Pernauschen Poststraße belegene Grundstück nebst Gebäuden, — welches bereits am 22. Juni v. J. zum Ausbot gekommen, — nochmals bei diesem Kreisgericht am 27. und 28. Februar 1858 Vormittags versteigert und am letztgenannten Tage dem Meistbieter der Zuschlag ertheilt werden wird, — welcher sodann den ihm darüber vom Kreisgerichte zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Grundstück nebst Gebäuden zuschreiben zu lassen, die Kaufsumme aber innerhalb 3 Wochen vom Tage des Zuschlages bei dieser Behörde beizubringen hat, — widrigenfalls das Grundstück rc. — sofort wieder für seine Gefahr und Rechnung zum Meistbot gestellt wird. Sowohl die Charte des Grundstücks als auch etwa anderweitige Auskünfte und Nachweise sind alltäglich Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Canzellei dieses Kreisgerichts zu inspiciren und zu erlangen und werden demnach Kaufliebhaber hiedurch aufgefordert sich an den vorgedachten beiden Tagen der Versteigerung beim hiesigen Kreisgericht einzufinden und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nr. 1957.

Wolmar, den 27. November 1857. 3

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Ziegeleibesitzer Pr. Unt. Friedrich Wilhelm Lardong, Pr. Unt. Maurergesell Wilhelm Wennicke, Lübecker Seefahrer Carl Knuth, 2
Seilergesell Jacob Frauenstein, 1

nach dem Auslande.

Johann Ulrich Lambert, Jahn Braun, Henriette Eschenwaldt, Sawely Fedorow, Samuel Lewin Friedlieb, Elisabeth Charlotte Nordmann, Emilie Swetowsky, Johann Hauck,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hiebei folgt für die betreffenden Behörden Livlands eine Beilage über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**